



OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

VERFÜGUNG

Vom 7. Oktober 2011

Nr.40/2011/34/C

Besetzung: Marlis Pfeiffer, Einzelrichterin, und Eva Bengtsson, Gerichtsschreiberin.

In Sachen

Josef Jakob Rutz, *Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beschwerdeführer,
Gesuchsgegner,

gegen

Kanton Schaffhausen, Finanzverwaltung, J.J. Wepfer-Strasse 6,
8200 Schaffhausen,

Beschwerdegegner,
Gesuchsteller,

betreffend

Rechtsöffnung
(Aufsichts- und Aus Standsfragen)

wird in Erwägung gezogen:

1.— Mit Verfügung vom 6. September 2011 erteilte das Kantonsgericht in der Betreuung Nr. 2118111 des Betreibungsamts Schaffhausen gegen Josef Jakob Rutz (Zahlungsbefehl vom 24. Juni 2011) definitive Rechtsöffnung für einen Forderungsbetrag von Fr. 1190.-, Fr. 73.- Zahlungsbefehlskosten und die weiteren Kosten der Betreuung sowie für die Gerichtskosten und die Umtriebsentschädigung der Gegenpartei.

Mit Eingabe vom 18. September 2011 gelangte Josef Jakob Rutz an das Obergericht des Kantons Schaffhausen und verlangte, dass das Rechtsöffnungsverfahren sowie alle anderen Verfahren, welche seine Person betreffen, an ein ausserkantonales Gericht seiner Wahl abgetreten würden. Dabei beschuldigte er verschiedene namentlich erwähnte Mitglieder der Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden diverser Straftatbestände und warf ihnen vor, in ihrem Arbeitsbereich generell unfähig zu sein.

2.— Josef Jakob Rutz beschwert sich ausdrücklich nicht gegen den *Rechtsöffnungsentscheid* an sich. Namentlich erhebt er auch keine Einwände, die im Rechtsöffnungsverfahren noch gehört werden könnten (Art. 81 SchKG¹).

Aufsichtsrechtliche Rügen und Begehren wurden nicht vorgebracht. Die Eingabe von Josef Jakob Rutz kann daher auch nicht als *Aufsichtsbeschwerde* im Sinne von Art. 7 JG² entgegen genommen werden, wobei die Strafverfolgungsbehörden ohnehin nicht der Aufsicht des Obergerichts unterstehen. Schliesslich sind aber auch *Ablehnungsbegehren* gegen Mitglieder des Kantonsgerichts nicht an das Obergericht zu richten, sondern vorab durch das Kantonsgericht selbst zu beurteilen (Art. 49 f. ZPO³; Art. 30 JG).

¹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1).

² Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200).

³ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR272).

Auf das Begehren von Josef Jakob Rutz kann unter diesen Umständen nicht eingetreten werden, und die Kosten dieser Verfügung sind ihm aufzuerlegen.⁴

Demnach wird verfügt:

1.- Auf das Begehren wird nicht eingetreten.

2— Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 150.—, werden Josef Jakob Rutz auferlegt.

3.— Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an: -

Josef Jakob Rutz (eingeschrieben)

Finanzverwaltung des Kantons Schaffhausen (Empfangsschein)

Kantonsgericht Schaffhausen (Nr. 2011/1051-53-pd; Empfangsschein)

Gegen diesen Entscheid kann unter der Voraussetzung, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, *innert 30 Tagen* nach dessen Empfang beim *Bundesgericht*, 1000 Lausanne 14, *Beschwerde in Zivilsachen* erhoben werden (Streitwert Fr. 1190.-). Für den Fall, dass die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid ebenfalls *innert 30 Tagen* seit dessen Empfang beim Bundesgericht *Verfassungsbeschwerde* erhoben werden. Führt eine Partei sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen. Diese muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Die Rechtsschrift hat den Anforderungen von Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren

⁴ Art. 106 Abs. 1 ZPO.

Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist bei der Beschwerde in Zivilsachen in gedrängter Form anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 95 ff. BOG); es ist sodann auszuführen, warum sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Bei der Verfassungsbeschwerde ist anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzt (Art. 116 BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist ebenfalls beizulegen.

Die Gerichtsschreiberin:



VERSANDT AM:

10. Okt. 2011